

# **Friedhofskostensatzung der Gemeinde Frensdorf**

Die Gemeinde Frensdorf erlässt mit Beschluss vom 31.07.2018 aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende

## **Satzung über die Erhebung von Kosten für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofskostensatzung)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Frensdorf verwalteten Friedhöfe im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung.

### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### **§ 3**

#### **Kosten und Kostenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Kosten erhoben.  
Kosten unterteilen sich in Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Gemeinde erhebt an Kosten
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
  - c) Auslagen für die Grabmacher-Tätigkeit (§ 6)
  - d) sonstige Gebühren (§ 7)
- (3) Kosten werden dem Kostenschuldner (Abs. 4) in Rechnung gestellt und erforderlichenfalls für eine zwangsweise Durchsetzung mit Bescheid (§ 8) festgesetzt. Die Grabgebühren nach § 4 sind für volle Jahre als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Kosten die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Kostenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zur Inanspruchnahme im Sinne von Abs. 1 an die Gemeinde erteilt hat,

- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - e) im Übrigen der Kostenveranlasser oder derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenschuld entsteht
    - a) mit der Antragstellung zur Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen
    - b) bei Grabnutzungsrechten mit dem Erwerb der Grabstätte oder mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Verlängerung eines solchen Rechtes.
  - (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Kosten vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
  - (7) Für Leistungen, die auf Wunsch außerhalb der normalen Dienstzeiten von der Verwaltung oder den gemeindlichen Arbeitern vorzunehmen sind, werden neben den entsprechenden Gebühren auch die tatsächlichen Selbstkosten der Gemeinde für Überstunden von Personal und Fahrzeugen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 50 % berechnet. Die Gemeinde trifft in diesem Fall eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten.
  - (8) Die Gebühren nach § 4 werden für alle ab Inkrafttreten dieser Satzung neu erworbenen oder neu verlängerten Grabnutzungsrechte erhoben. Bereits im Voraus aufgrund anderer Satzungen über diesen Zeitpunkt hinaus berechnete und bezahlte Gebühren werden nicht zurück erstattet.

#### § 4

#### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr für die Ruhezeit im Sinne von § 11 der Friedhofsatzung beträgt für
 

a)	Einfachgrabplatz	€ 24,00	pro Jahr
b)	Doppelgrabplatz	€ 48,00	pro Jahr
c)	Dreifachgrabplatz	€ 72,00	pro Jahr
d)	Tiefer Grabplatz	€ 24,00	pro Jahr
e)	Urnengrabplatz	€ 24,00	pro Jahr und Urne
f)	Kindergrabplatz	€ 12,00	pro Jahr

und ist ab dem Zeitpunkt der Bestattung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofskostensatzung für die Dauer der Ruhefrist im Sinne des § 11 der Friedhofsatzung als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten. Bereits im Voraus bezahlte Gebühren werden entsprechend verrechnet.

- (2) Die Grabgebühren im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) werden zusätzlich zu den Grabgebühren im Sinne von Abs. 1 Buchstaben a), b) oder c) erhoben, da dadurch zusätzliche Grabstellen geschaffen werden. Urnengräber werden nur nach Abs. 1 Buchstabe e) berechnet.
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der in Abs. 1 festgesetzte Jahresbetrag pro Jahr der Verlängerung.

#### § 5

#### Gebühren für die Nutzung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 26 Friedhofsatzung) beträgt

- a) bei Kindern bis zu 10 Jahren € 10,00
- b) bei Personen über 10 Jahre € 25,00

## § 6

### Auslagen für die Grabmacher-Tätigkeit

- (1) Die Grabmacherarbeiten (§§ 10 ff Friedhofsatzung) auf den Friedhöfen übernimmt der vereinbarte Partner der Gemeinde Frensdorf vertragsgemäß. Hierzu zählen insbesondere die Grabaushebung mit Schalung, Matten und Laufsteg und die Grabverhüllung.
- (2) Hierfür werden folgende Auslagen berechnet:
- a) für die Herstellung eines
    - aa) Grabes 1,80 m tief € 460,00
    - bb) Grabes 2,40 m tief € 580,00
    - cc) Kindergrabes (bis 3 Jahre), 1,20m tief € 155,00
    - dd) Kindergrabes (ab 4 Jahre), 1,80m tief € 185,00
    - dd) eines Urnengrabes 0,65 - 1,00 m tief € 125,00
    - ee) eines Urnengrabplatzes in der Urnenwand je Bestattung € 85,00
    - ff) eines Urnengrabes im Urnenhochbeet je Bestattung € 125,00**
  - b) für Leichen- bzw. Urnenträger, wenn diese vom Vertragspartner gestellt werden müssen € 25,00 pro Person
  - c) für den Fall, dass eine Fundamententfernung bei bereits eingelegten Grabstätten im Falle einer Neubelegung notwendig wird € 70,00.
- (3) Unabhängig der Regelung in Abs. 2 können bei
- a) einer Beerdigung einer Mutter mit dem neugeborenen Kind
  - b) gleichzeitiger Beerdigung von zwei Personen in einem Grab Kosten gesondert vereinbart werden.

## § 7

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte lt. Kostengesetz
2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen lt. Kostengesetz
3. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge € 25,00
4. Einmalig € 420 als Herstellungskostenbeitrag für die Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnenwand beim Erwerb des Grabnutzungsrechts nach den §§ 14 u. 15 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung).

## § 8

### Kostenbescheid

- (1) Die Gemeinde Frensdorf erlässt nach der Bestattung einen Kostenbescheid, in dem die anfallenden Kosten entsprechend den §§ 4, 5, 6 und 7 der Satzung einzeln aufgeführt werden, soweit die Zahlungspflichtigen die von der Gemeinde vorab in Rechnung gestellten Kosten nicht fristgerecht beglichen haben.
- (2) Die Auslagen nach § 6 werden von der Gemeinde an den jeweiligen Vertragspartner abgeführt.
- (3) Der Bescheid enthält den Fälligkeitstag, bis zu dem die Gesamtsumme der erhobenen Kosten einzuzahlen ist. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.

**§ 9**  
**Säumniszuschläge**

Werden Kosten nach den §§ 4 bis 7 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Frensdorf in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofskostensatzung vom 11.11.2002 mit allen ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Frensdorf, **01.08.2018**

Gemeinde Frensdorf



Jakobus Kötznér  
Erster Bürgermeister

**Hinweise**

Diese Satzung wurde am 31.07.2018 vom Gemeinderat beschlossen, am 01.08.2018 vom 1. Bgm. ausgefertigt und am **31.08.2018** im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frensdorf bekannt gemacht und in Kraft getreten am **01.09.2018**.